



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Diakonie

Rechtliche Grundlagen

Mit einem Nachwort von
Synodalrätin Claudia Hubacher

Der Mensch lebt notwendig in einer Begegnung mit anderen Menschen, und ihm wird mit dieser Begegnung in einer je verschiedenen Form eine Verantwortung für den anderen Menschen auferlegt.

Dietrich Bonhoeffer

Impressum

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich Sozial-Diakonie
Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22
sozialdiakonie@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch | diakonierefbejuso.ch
Januar 2019

Der Diakonie-Auftrag in der Kirche und in den Kirchgemeinden

Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern; KES 11.010

Die Verfassung ist die rechtliche Grundlage unserer Kirche. Darauf stützen sich des Weiteren die Kirchenordnung und andere Verordnungen und Reglemente, die dem Kirchenleben eine christlich-solidarische Form geben.

Für unsere Diakonie ist der Verfassungs-Artikel 2 Abs. 4 von besonderer Bedeutung.

Art. 2 Auftrag der Kirche

⁴ Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990; KES 11.020 (Stand 1. Juli 2012)

Die Kirchenordnung versteht den Begriff „Diakonie“ umfassend als Sammelbegriff für vielfältige kirchliche Sozialarbeit und Lebenshilfe (im Urchristentum eine Hilfe und Fürsorge in der Gemeinde und im 19. Jh. eine organisierte Form von Liebestätigkeit).

Weil unter Artikel 156 besonders allgemein verständlich gemacht wird was unter dem „Auftrag“, wie ihn die Verfassung vorsieht, gemeint ist, nennen wir hier diesen Kirchenordnung-Artikel an erster Stelle. Er prägt unsere Sicht und unsere konkrete Praxis der Diakonie.

Art. 156 Diakonische Aufgaben

- ¹ Die Kirche nimmt sich der Menschen an, die in seelische, leibliche und soziale Not geraten, vereinsamt, gefährdet, unverstanden, verachtet und in ihren Rechten und Chancen benachteiligt sind. Sie versucht den Ursachen zu wehren, die Unrecht, Not und lebensfeindliche Verhältnisse zur Folge haben. Sie steht den Flüchtlingen zur Seite.
- ² Sie unterstützt die diakonischen Werke und andere soziale und gemeinnützige Institutionen und ruft wo nötig neue ins Leben.

Die Kirchenordnung richtet sich an die Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Kirchgemeinden, an die Kirchgemeinderäte und Kirchgemeinderätinnen sowie an das ganze Kirchenvolk. Wie Diakonie - gelebte Nächstenliebe - im Alltag verstanden wird, zeigt sich bis in die Einzelheiten in den folgenden 11 Artikeln.

Art. 76 Auftrag

- ¹ Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.
- ² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.
- ³ Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind dafür der Kirchgemeinderat und die Ämter verantwortlich.
- ⁴ Die Kirchgemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamtkirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.

Art. 77 Seelsorge und Diakonie

- ¹ Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.
- ² Pfarrer und Sozialdiakoninnen arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.

Art. 78 Seelsorge und Diakonie: Für alle

- ¹ Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle ortsansässigen Gemeindeglieder, aber auch an andere Menschen wie Aufenthalter und Aufenthalterinnen, Durchziehende, Feriengäste und Flüchtlinge.
- ² Seelsorgerliche und diakonische Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten

- ¹ In bevorzugter Weise lässt die Kirchengemeinde ihre seelsorgerlichen und diakonischen Dienste den Kranken, Behinderten und Betagten, den Einsamen und Trauernden, den Gefährdeten und Gefangenen und ihren Angehörigen, den in seelische oder soziale Not Geratenen, aber auch den in besonderer Verantwortung Stehenden zukommen.
- ² Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermaßen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.
- ³ Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.

Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnisverschiedene und religionsverschiedene Ehen

- ¹ Die Ämter sind im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.
- ² In gleicher Weise stehend sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.

Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten

- 1 Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.
- 2 Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.
- 3 Kirchgemeinderat, Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.
- 4 In Einzelfällen können die Pfarrerin, der Sozialdiakon und weitere dazu befugte Mitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Haben und Zuwendungen gewähren.
- 5 Alle Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.

Art. 82 Ökumene

- 1 Durch ihre Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gebiet tätigen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bezeugt die Kirchgemeinde, dass sie mit diesen zusammen, unbeschadet konfessioneller Eigenart, berufen ist zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi.
- 2 Sie weiss sich verbunden mit der weltweiten Christenheit, nimmt Anteil an ihren Erfahrungen, Leiden und Hoffnungen, unterstützt die Arbeit der Mission und die Werke zwischenkirchlicher Hilfe und nimmt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen wahr.
- 3 In besonderer Weise weiss sie sich verbunden mit den in der Diaspora als Minderheit lebenden evangelischen Gemeinden, Christen und Christinnen im Inland und im Ausland.

Art. 82a Interreligiöser Dialog

- 1 Die Kirchgemeinde ist offen für den theologischen Dialog mit anderen Religionen und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.
- 2 Der Synodalrat erlässt Empfehlungen zuhanden von Kirchgemeinden, die eine interreligiöse Zusammenarbeit in die Wege leiten möchten.

Art. 83 Öffentliche Aufgaben

- ¹ Die Kirchgemeinde arbeitet, wo immer es dem Wohl der Menschen dient, mit den Behörden und Ämtern der Einwohnergemeinden, namentlich mit den Fürsorge- und Beratungsstellen und den Schulen, sowie mit anderen sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen und Verbänden zusammen.
- ² Sie unterstützt die politischen Behörden bei der Lösung schwieriger Aufgaben wie die Betreuung von Suchtkranken, die Integration von Ausländern und Ausländerinnen oder die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Sie beachtet dabei die jeweiligen Zuständigkeiten.
- ³ Bei der Lösung solcher Aufgaben hilft die Kirchgemeinde nicht zuletzt dadurch mit, dass sie vom Evangelium her um Verständnis und Solidarität wirbt, Gelegenheiten der Begegnung schafft und sich für Vermittlung einsetzt.

Art. 84 Weltweite Solidarität

- ¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und fördert das Wissen um internationale Zusammenhänge.
- ² Sie bringt ihre Bereitschaft zum Teilen auch im Rahmen ihres finanziellen Haushaltes zum Ausdruck.

Art. 85 Ehrfurcht vor dem Leben

- ¹ Die Kirchgemeinde ruft ihre Glieder auf zur Ehrfurcht vor dem Leben und zum schonenden Umgang mit der Natur und ihren Gütern; sie fördert das Bewusstsein für die Gefährdung der Schöpfung durch menschliche Eingriffe und Ausbeutung.
- ² In ihrem eigenen Haushalt, beim Bau und Benützen ihrer Liegenschaften, beim Gebrauch von Verkehrsmitteln und technischen Geräten durch ihre Mitarbeiter versucht sie selber Zeichen eines umweltschonenden Verhaltens zu setzen.

Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozialdiakonische Amt; KES 43.010

In dieser Verordnung wird der diakonische Auftrag der Kirche im Allgemeinen und der sozialdiakonische Dienst im Besonderen noch einmal hervorgehoben.

Art. 4 Diakonischer Auftrag

- ¹ Die Kirche ist mit ihrem Auftrag in besonderer Weise berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.
- ² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.
- ³ Sie setzt sich ein für eine gerechte Verteilung der materiellen und immateriellen Güter.

Art. 5 Sozialdiakonischer Dienst

- ¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre Kirchgemeinden erfüllen den diakonischen Auftrag im Besonderen mit Angeboten zugunsten benachteiligter und bedrängter Menschen im sozialen und politischen Alltag (sozialdiakonischer Dienst).
- ² Der sozialdiakonische Dienst hat zum Ziel, die Entwicklung in Staat, Gesellschaft, Kultur und Kirche im Sinn dieses Auftrags zu unterstützen. Er fördert das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Menschen.
- ³ Er gilt allen Menschen, ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der gesellschaftlichen Stellung, des Glaubens oder der persönlichen Überzeugungen.
- ⁴ Der Dienst am Wort, der katechetische Dienst und der sozialdiakonische Dienst sind gleichwertige Dienste mit unterschiedlichen Aufgaben.

Art. 6 Aufgaben

- ¹ Die einzelnen Aufgaben des sozialdiakonischen Dienstes richten sich nach den Bedürfnissen der Menschen und der Gesellschaft,

den Erfordernissen der gegebenen Situation und den Möglichkeiten der Kirchgemeinden.

² Mögliche Aufgabenfelder sind namentlich

- a) die Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen oder Eltern
- b) die Begleitung und Beratung von Menschen in besonderen Lebenslagen
- c) die Begleitung und Beratung von Menschen, die aus psychischen, physischen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen benachteiligt sind
- d) die Begleitung und Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund
- e) die Unterstützung der sozialen Integration und der Teilhabe von Personengruppen und Familien unterschiedlicher Nationalität am Leben des Gemeinwesens oder eines Quartiers (sozialräumliche Arbeit)
- f) das Schaffen von Kontakten und Netzwerken zwischen unterschiedlichen Personen, Gruppen und Institutionen (Netzwerkarbeit)
- g) die Mitarbeit beim Aufbau der reformierten Gemeinde
- h) die Mitwirkung im Gottesdienst
- i) die Koordination der Arbeit von Freiwilligen
- j) die Organisation von Anlässen zur Erfüllung oder Unterstützung des diakonischen Auftrags
- k) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Aufgabenfeldern.

³ Für die Übernahme der Verantwortung für die Leitung eines Gottesdienstes und für andere gottesdienstliche Handlungen gelten die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinerter Personen.

Nachwort

Was ist unter dem sozialen Engagement „Diakonie“ zu verstehen?

Diakonie geschieht dort, wo Menschen in Not und Bedrängnis geraten: Bei Naturkatastrophen, bei Krisen, im Unglück, im Streit, durch Sucht oder Krankheit, wenn Menschen allein nicht mehr weiter wissen. Hier braucht es beherzte Menschen, welche die Notlage erkennen und etwas dagegen unternehmen. Das war schon immer so und ist auch heute nicht anders.

Der Dienst einer Person am Mitmenschen ist Nächstenliebe. Schliessen sich einzelne Personen zusammen, können soziale Werke entstehen. Viele soziale, öffentliche Dienste entstanden durch Initiative einer einzelnen kirchlichen Person, welche sich vernetzt hat – z.B. das Care Team, die Drogenberatung Contact oder die Dargebotene Hand.

Diakonie geschieht aber auch dort, wo Menschen Gemeinschaft leben und dadurch Netzwerke bilden, die in Notsituationen Halt geben, also in Angeboten, sich an gemeinschaftlichen Anlässen beteiligen zu können. Im Zentrum stehen immer das Wohl der Menschen, die Sorgfalt zur Schöpfung wie auch ein gelingendes Zusammenleben.

Das sind Werte, die auch dem Staat wichtig und wertvoll sind. Deshalb werden diakonische Aufgaben oft in Zusammenarbeit von Kirche und Staat wahrgenommen, beispielsweise in der Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, in der Flüchtlingsarbeit und in der Gefängnis- und Spitalsseelsorge. Die Kirche war und ist auf verschiedenen Gebieten Vorreiterin für soziale Aufgaben, die heute beim Staat untergebracht sind. Der Wohlfahrtsstaat ist auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit kirchlichen Netzwerken angewiesen. Gelingt eine solche Partnerschaft, profitieren beide Seiten.

Nicht alle Schwachstellen unserer Gesellschaft sind augenfällig. Es braucht wache Augen und Ohren, um die sozialen Brennpunkte in den Blick zu bekommen. Es braucht Menschen, die sich vernetzen. Mit ihrem grossen Potential an freiwillig engagierten Personen leistet

die Kirche vielfältige soziale Hilfe – im Wissen, nie alles allein abdecken zu können. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen und fördern soziales Engagement der Kirchen, also die gelebte Diakonie.

Wenn Menschen sich kreativ um benachteiligte Menschen kümmern, entstehen hier und dort an sozialen Brennpunkten Projekte. Diakonie lebt immer durch Menschen, welche mit einer guten Idee für andere Menschen da sind.

Claudia Hubacher

Synodalrätin und Departementschefin Sozial-Diakonie

Januar 2019